



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung für die Benutzung und den Betrieb des Freibades der Gemeinde Garching a.d.Alz Vom 20. April 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**
- § 2 Benutzungsrecht**
- § 3 Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen**
- § 4 Öffnungszeiten**
- § 5 Bekleidung, Körperreinigung**
- § 6 Verhalten im Freibad**
- § 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**
- § 8 Haftung**
- § 9 Haus- und Badeordnung**
- § 10 Bewehrung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) ¹Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. ²Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene oder Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) ¹Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 10 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. ²Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen. ³Die Begleitperson muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet sein, die Aufsicht bzw. die Begleitung sicher zu stellen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Freibades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) ¹Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. ²Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen

Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten des Freibades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gemacht. ²Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) ¹Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegästen kein Eintritt mehr gewährt. ²Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Badebecken und die Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen bzw. Umkleiden aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) ¹Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. ²Vor Benutzung der Badebecken hat jeder Badegast die Duschanlagen zur gründlichen Reinigung zu benutzen.
- (2) ¹In den Badebecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. ²Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Freibad

- (1) ¹Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. ²Inbesondere hat er sich so zu verhalten, dass er sich nicht gefährdet und keinen anderen schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt.
- (2) ¹Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. ²Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen der Badebecken und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 - c) Rauchen und Kaugummikauen in allen Innenräumen und den Beckenbereichen,
 - d) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - f) der störende Betrieb von Musikwiedergabegeräten,
 - g) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - h) die Mitnahme von Fahrzeugen jeder Art in das Freibadgelände, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle,
 - i) Schlauchboote, Luftmatratzen o.ä. in den Becken zu nutzen,
 - j) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - k) das Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.

§ 7

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) ¹Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. ²Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) ¹Personen die im Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. ²Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Freibad aus. ²Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) ¹Die Gemeinde Garching a.d.Alz haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 Haus- und Badeordnung

- (1) Die Gemeinde Garching a.d.Alz kann zum Vollzug dieser Satzung für die Benutzung des Freibades eine Haus- und Badeordnung erlassen, die öffentlich bekanntzumachen ist.
- (2) Die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sind für die Benutzer des Freibades verbindlich.

§ 10 Bewehrung

Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer,

1. entgegen § 2 das Freibad benutzt,
2. entgegen § 5 das Freibad nicht in allgemein üblicher Badebekleidung nutzt,
3. den Vorschriften über das Verhalten im Freibad gem. § 6 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb des Freibades der Gemeinde Garching a.d.Alz vom 29. März 1993 außer Kraft.

Garching a.d.Alz, den 20. April 2021
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister

